



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung I/12
Himmelfortgasse 4-8
1015 W i e n

GZ: 10.305/24-4703

Wien, am 16. April 2003

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Poststrukturgesetz
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 28. März 2003, GZ 040010/7-Pr.4/03, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 6a Z 2):

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 17 Abs. 6a werden dem Begriff „Aktivbezüge“ auch die - den zugewiesenen Beamt/inn/en gezahlten - Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) zugeordnet.

Ursprünglich war die Post- und Telegraphenanstalt auf Grund einer ausdrücklichen Zitierung in den §§ 42 und 46 des FLAG 1967 als so genannter Selbstträger bestimmt. Dies bedeutete, dass die Post- und Telegraphenanstalt von der Leistung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen befreit war und den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger/innen von Dienstbezügen sowie Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen hatte.

Mit Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977, wurde das FLAG 1967 dahingehend geändert, dass die atypische Form der Selbstträgerschaft in Bezug auf die Post- und Telegraphenanstalt beseitigt wurde, zumal schon bislang die von Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen usw. den Dienstgeberbeitrag zu leisten hatten und der Aufwand an Familienbeihilfen und Geburtenbeihilfen aus

Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen wurde. Diese Regelung in Bezug auf die Post- und Telegraphenanstalt ist mit 1. Jänner 1978 in Kraft getreten.

Aus Sicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen kann daher nicht nachvollzogen werden, warum in der oben zitierten Neuregelung des Poststrukturgesetzes auch die Familienbeihilfen als Teil der Aktivbezüge angesehen werden sollen, da davon auszugehen ist, dass entsprechend der oben ausgeführten Rechtslage die Familienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gewährt und durch die Finanzverwaltung ausgezahlt werden. Die Textpassage „die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376“ sollte daher aus Sicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen gestrichen werden.

Darüber hinaus steht auch die Einbeziehung der Familienbeihilfe als Teil der Aktivbezüge bei so genannten Ausgliederungen - auf Grund der Konstruktion der Selbstträgerschaft und deren Ausnahmen im FLAG 1967 - im Widerspruch mit dem Rechtsstandpunkt des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, wonach bei der Familienbeihilfe grundsätzlich eine Leistungsverpflichtung durch den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen besteht.

Es wird weiters vorgeschlagen, die Zitierung „§ 39 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 41“ zu ersetzen, da im § 41 FLAG 1967 der Dienstgeberbeitrag unmittelbar angesprochen wird und § 39 FLAG 1967 nur die Grundsätze der Aufbringung der Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen regelt.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. S c h w a b